



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Nur per E-Mail an [poststelle@...](mailto:poststelle@stmuv.bayern.de)

Regierungen  
Bergämter  
nachrichtlich an LfU

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
75e-U8702.3-2014/7-62

Telefon +49 (89) 9214-2172  
Hilmar Mante

München  
02.03.2017

Vollzug des Störfall-Rechts;  
Umsetzung der Seveso-III-RL in Bayern

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz vom 30.11.2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG (Seveso-III-RL) ist am 07.12.2016 in Kraft getreten, die Verordnung vom 09.01.2017 mit gleichlautendem Titel am 14.01.2017. Das Gesetz ändert u.a. das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG), die Verordnung die 12. BlmSchV (StörfallV) und die 9. BlmSchV. Im Folgenden soll ein erster Überblick gegeben werden:

#### **Wichtige Änderungen des BlmSchG bezogen auf Betriebsbereiche:**

- Die störfallrelevante Errichtung genehmigungsbedürftiger Anlagen, in deren angemessenem Sicherheitsabstand benachbarte Schutzobjekte liegen, bedarf einer Genehmigung mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Das vereinfachte Verfahren nach § 19 BlmSchG ist in diesen Fällen nicht mehr zulässig (§ 19 Abs. 4 BlmSchG). Falls jedoch dem Abstandsgebot bereits z.B. im Rahmen der Bauleitplanung durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen wurde,

Standort  
Rosenkavalierplatz 2  
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel  
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax  
+49 89 9214-00 /  
+49 89 9214-2266

E-Mail  
[poststelle@stmuv.bayern.de](mailto:poststelle@stmuv.bayern.de)  
Internet  
[www.stmuv.bayern.de](http://www.stmuv.bayern.de)

gilt dies nicht. Die neu eingeführten unbestimmten Rechtsbegriffe wie „störfallrelevante Errichtung“, „angemessener Sicherheitsabstand“ und „benachbarte Schutzobjekte“ werden in § 3 BImSchG legaldefiniert. An der Erstellung einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift über den angemessenen Sicherheitsabstand (TA Abstand, § 48 Abs. 1 BImSchG) arbeiten unter Beteiligung Bayerns seit September 2016 mehrere Arbeitsgruppen auf Bundesebene.

- Die störfallrelevante Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen, in deren angemessenem Sicherheitsabstand benachbarte Schutzobjekte liegen, bedarf einer Genehmigung mit Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 16a, 17 Abs. 4 BImSchG), auch in den Fällen in denen keine wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG vorliegt. Der neu eingeführte unbestimmte Rechtsbegriff „störfallrelevante Änderung“ wird in § 3 Abs. 5b BImSchG legaldefiniert. Im Rahmen der Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG hat die zuständige Genehmigungsbehörde unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten, zu prüfen, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf (§ 15 Abs. 2a BImSchG). Die Genehmigungsbehörde kann hierbei ein Gutachten zum angemessenen Sicherheitsabstand verlangen.
- Für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen wurde ein Anzeigeverfahren für die störfallrelevante Errichtung oder die störfallrelevante Änderung eingeführt (§ 23a BImSchG). Die zuständige Behörde stellt fest, ob der angemessene Sicherheitsabstand eingehalten ist und macht ihre Feststellung binnen zwei Monaten dem Betreiber bekannt und der Öffentlichkeit zugänglich. Die zuständige Behörde kann ein Gutachten zum angemessenen Sicherheitsabstand verlangen. Insoweit übernimmt das Anzeigeverfahren nach § 23a BImSchG die Funktion einer Vorprüfung für ein störfallrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 23b BImSchG.
- Für die störfallrelevante Errichtung und Änderung von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, in deren angemessenem Sicherheitsabstand benachbarte Schutzobjekte liegen, ist das „störfallrechtliche Genehmigungsverfahren“ nach § 23b BImSchG neu eingeführt worden. Das Verfahren entspricht im Wesentlichen dem Verfahren nach § 10 BImSchG um die Öffentlichkeitsbeteiligung sicherzustellen. Vorgaben zum Genehmigungsverfahren nach § 23b BImSchG sind auch in § 18 der 12. BImSchV enthalten. Falls dem Abstandsgebot bereits z.B. im Rahmen der Bauleitplanung durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen wurde, ist das störfallrechtliche Genehmigungsverfahren nicht anzuwenden.
- Die neu eingeführten Verpflichtungen zur Information der Öffentlichkeit gelten ohne Übergangsfrist seit Inkrafttreten des Gesetzes am 07.12.2016.

- Die Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung nehmen die Gemeinden vor. Auch nach der Umsetzung der Seveso-III-RL markiert § 50 BImSchG einen Schnittpunkt zwischen dem Immissionsschutzrecht und dem Bauplanungsrecht. Das Immissionsschutzrecht betrachtet dabei die konkreten Anlagen, während das Bauplanungsrecht die geordnete langfristige Entwicklung zum Gegenstand hat. Dort, wo besondere immissionsschutzrechtliche Festlegungen in Bebauungsplänen im Zusammenhang mit Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5a BImSchG getroffen werden, können die Immissionsschutzbehörden den für Bau und Planung zuständigen Gemeinden zuarbeiten. Die angemessenen Sicherheitsabstände nach § 3 Abs. 5c BImSchG, die zu beachten sind, können vom Landesamt für Umwelt in Amtshilfe oder von einem geeigneten Sachverständigen ermittelt werden.

#### **Wichtige Änderungen der StörfallIV**

- Die Begriffe Betriebsbereich mit Grundpflichten bzw. mit erweiterten Pflichten werden ersetzt durch die aus der Seveso-III-RL bekannten und inhaltsgleichen Begriffe Betriebsbereich der unteren Klasse bzw. der oberen Klasse.
- Neu in der StörfallIV ist, dass nun auch Betriebsbereiche der unteren Klasse die Öffentlichkeit insbesondere über Betrieb, Tätigkeit, gefährliche Stoffe, Verhalten im Störfall und das Datum der letzten behördlichen Vor-Ort-Besichtigung informieren müssen (§ 8a i.V.m. Anhang V Teil 1 der 12. BImSchV). Die Informationsverpflichtung muss mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme oder wesentlicher Änderung erfüllt werden.

Der Umfang der Informationen für die Öffentlichkeit und die Art der Informationsübermittlung wird im Hinblick auf die Sicherheitslage aktuell auf Bundesebene erörtert. Die Weitergabe der Informationen nach § 8a auf elektronischem Weg sollte daher bis zur Klärung auf Bundesebene zurückhaltend gehandhabt werden. Nicht zu beanstanden ist, wenn der Informationspflicht nach § 8a zunächst papiergebunden nachgekommen wird. Analoges gilt für § 11 der 12. BImSchV.

- Die behördliche Überwachung ist in §§ 16 und 17 der 12. BImSchV geregelt, wobei Begrifflichkeiten verändert sowie Anforderungen konkretisiert und umstrukturiert wurden. Die Sachgebiete Technischer Umweltschutz der Regierungen übernehmen die Koordinierung der Störfall-Überwachung mit der Erstellung des Überwachungsplans, der Aufstellung des Überwachungsprogramms und der Prüfung des Systemteils des Sicherheitsmanagementsystems, vgl. auch UMS vom 19.11.2015. Zur behördlichen Überwachung werden wir zeitnah weitere Hinweise geben.

- Für bestehende Betriebsbereiche sind in § 20 der 12. BImSchV Übergangsvorschriften vorgesehen. Diese gelten für Betriebsbereiche, die unverändert am 14.01.2017 weiterbetrieben werden.
  - Betreiber von bestehenden Betriebsbereichen haben den zuständigen Behörden bis spätestens 14.07.2017 folgende nach der neuen StörfallV aktualisierte Angaben zu übermitteln, sofern diese Angaben nicht bereits bei der Behörde vorliegen:
    - Angaben nach § 7 Abs. 1,
    - aktualisierte Teile des Sicherheitsberichts nach § 9 sowie
    - Informationen, die für die Katastrophenschutzbehörde notwendig sind, um externe Alarm- und Gefahrenabwehrpläne nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 aufzustellen.

Die letzten beiden Angaben beziehen sich nur auf Betriebsbereiche der oberen Klasse. Die Informationen für die Katastrophenschutzbehörde sind unverzüglich, spätestens jedoch bis zum o.g. Datum von den Betreibern zu übermitteln.

- Anzeigen nach § 7 Abs. 1 beinhalten insbesondere aktualisierte Stofflisten und sind ggf. durch Angaben zur unmittelbaren Umgebung von Betriebsbereichen (§ 7 Abs. 1 Nr. 7) anzupassen.
- Für bestehende Betriebsbereiche kann bei laufenden Verfahren einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen die Übergangsfrist nach § 20 der 12. BImSchV in Anspruch genommen werden. Das bedeutet, dass vor dem 14.01.2017 eingeleitete Genehmigungsverfahren auf der Basis der vorgelegten Unterlagen durchgeführt werden können, eine Aktualisierung der o.g. Unterlagen kann nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens oder bis spätestens bis zum 14.07.2017 erfolgen.
- Betreiber von bestehenden Betriebsbereichen haben des Weiteren bis spätestens 14.07.2017
  - das Konzept zur Verhinderung von Störfällen nach § 8 sowie
  - interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

gemäß den Vorgaben der geänderten StörfallV zu aktualisieren. Interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne sind nach wie vor nur für Betriebsbereiche der oberen Klasse aufzustellen.

- Die Übergangsfristen für Betriebsbereiche nach § 20 Abs. 3 und Abs. 4 der 12. BImSchV können erheblich kürzer sein.
- Für einen übergangsfreien reibungslosen Vollzug der Änderungen der StörfallV und um die Erhebung und Übermittlung der gefährlichen Stoffe eines Betriebsbereichs zu erleichtern, hat das LfU mit Schreiben vom 03.11.2016 bereits ein elektronisches Formular zur Erfassung von Stoffmengen an die Regierungen und

Bergämter versandt, mit dem eine Übertragung in das Datenbanksystem „Informationssystem immissionsschutzrechtlich relevanter Anlagen in Bayern“ (ISA-B) möglich ist. Die vom LfU gesetzte Frist (31.01.2017) für die Rückmeldungen der Betreiber war als betreiberorientiertes Service-Angebot zu verstehen. Im Regelfall (§ 20 Abs. 1 und 2 der 12. BImSchV) ist der 14.07.2017 maßgeblich; die Frist kann in den Sonderfällen nach § 20 Abs. 3 und 4 der 12. BImSchV davon abweichend sein.

- Die neuen Verpflichtungen zur Information der Öffentlichkeit für Betriebsbereiche der unteren Klasse (§ 8a) gelten ohne Übergangsfrist.
- Die zuständige Behörde hat nach § 15 Abs. 2 der 12. BImSchV erstmals und ohne Übergangsfrist eine Informationspflicht über die unmittelbare Umgebung von Betriebsbereichen gegenüber dem Betreiber eines Betriebsbereichs, für den sie einen Domino-Effekt festgestellt hat.
- Der Anhang I der 12. BImSchV ist an die Seveso-III-RL angepasst, wobei die Gefahrenkategorien dem geänderten europäischen Stoffrecht (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)) entsprechen.
- Einzelne Regelungen des Anhangs III der StörfallIV wurden konkretisiert. Es wird klargestellt, dass EMAS zertifizierte Standorte ihr Sicherheitsmanagementsystem auf bestehende Managementstrukturen und Vorgehensweisen (weiterhin) aufsetzen können.

Die Umsetzung der Seveso-III-RL außerhalb des Immissionsschutzrechts erfolgt durch Änderungen des UVPG, des UmwRG, des BBergG und des BayKSG; Änderungen des BayStrWG und der BayBO sind derzeit im Gesetzgebungsverfahren, des BayImSchG sind vorbereitet.

Wir bitten die Regierungen, die Kreisverwaltungsbehörden zu informieren und zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Monika Kratzer  
Ministerialdirigentin